

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Birgit Stöver, Klaus-Peter Hesse und André Trepoll (CDU)
vom 23.01.13**

und Antwort des Senats

Betr.: Autobahnraststätte an der A 1

Die Raststätte Stillhorn ist an ihre Kapazitätsgrenzen gestoßen. Daher ist die Planung einer Ersatzraststätte an der A 1 mit zusätzlichen Lkw-Parkplätzen erforderlich. Die Planungen einer solchen Raststätte wurden an der A 1 in Höhe der Ortschaft Meckelfeld begonnen.

Nun sind aus der Gemeinde Seevetal Stimmen laut geworden, die die Planungen einer neuen Raststätte infrage stellen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Die Beantwortung der Fragen erfolgt teilweise auf Grundlage von Auskünften des Landes Niedersachsen wie folgt:

1. *Hat die bestehende Raststätte Stillhorn noch Ausbaureserven?*

Wenn ja, welche Flächen stehen zur Verfügung?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Die vorhandene Tank- und Rastanlage (T&R) Hamburg-Stillhorn ist den Anforderungen aus dem gestiegenen Verkehrsaufkommen nicht mehr gewachsen und ganzjährig überlastet. Eine Erweiterung ist aufgrund der angrenzenden Bebauung und auch aufgrund der mit der Rastanlage kombinierten Anschlussstelle nicht möglich. Durch die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) linienbestimmte Trassenführung der A 26 zwischen der A 7 und der A 1 werden die Flächen der Rastanlage mittelfristig für den Aus- und Neubau der Autobahn benötigt.

2. *Welche Bedarfe an zusätzlichen Lkw-Parkplätzen bestehen an der A 1 auf dem Autobahnabschnitt zwischen dem Maschener Kreuz und dem Dreieck Hamburg-Süd?*

Die vorhandenen Rastanlagen an der BAB A 1 werden ganzjährig stark frequentiert und sind auch während der Nachtstunden durch nicht ordnungsgemäß abgestellte Lkws überfüllt, was regelmäßig zu schwierigen Verkehrssituationen führt. Da die Rastanlage HH-Stillhorn ebenfalls überlastet ist, keine Ausbauoptionen bestehen und der Standort mittelfristig überplant wird, ist zur Einhaltung der Sollabstände zwischen Rastanlagen ein Standort in diesem BAB-Abschnitt zu wählen. Die Planung Elbmarsch berücksichtigt den Bedarf für den Prognosehorizont 2025 in diesem Abschnitt. Die Anzahl der Stellplätze ist erforderlich, um die geänderten Lenk- und Ruhezeiten nach den gesetzlichen Vorschriften einhalten zu können.

3. *Welche Anforderungen (beispielsweise Größe des Geländes) bestehen heute an eine moderne Autobahnraststätte?*

Ziel ist es, an den Bundesautobahnen ein modernes bedarfsgerechtes Rastanlagen-system mit einer ausreichenden Anzahl von Pkw- und Lkw-Parkständen und einer hohen Qualität für Erholung, Aufenthalt und Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu schaffen. In Abhängigkeit vom Standort werden bedarfsgerecht Sanitäreinrichtungen und Dienstleistungen angeboten.

4. *Erfüllt die Raststätte Stillhorn die Anforderungen an eine zeitgemäße Autobahnraststätte?*

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Insbesondere die Parkflächen reichen für die Parkraumnachfrage nicht aus. Auch die Qualität für Erholung, Aufenthalt und Sicherheit der Verkehrsteilnehmer entspricht nicht dem Standard neuerer Rastanlagen. Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

5. *Wie sind der Ablauf und Zeitplan einer anstehenden Planung einer Bundesautobahnraststätte?*

Die Planung für den Neu-, Um- oder Ausbau von Rastanlagen erfolgt schrittweise über verschiedene Planungs- und Entwurfsstufen. Auf der Basis von Bedarfsanalysen und Standortuntersuchungen beginnen die unterschiedlichen Planungsphasen Vorplanung, Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung mit der abschließenden Planfeststellung. Nach dem Planfeststellungsbeschluss folgen die Ausführungsplanung und schließlich die Bauausführung. Ohne die Bedarfsanalyse liegt der Zeitplan einer Planung einer Bundesautobahnraststätte zwischen drei und fünf Jahren.

6. *Wann wurde die Planung für den jetzigen Standort an der A 1 bei Meckelfeld begonnen? Wie weit im Verfahren ist die heutige Planung?*

Nach Auskunft des Landes Niedersachsen wurde erstmals 1998/1999 mit der Standortsuche begonnen. Das Planfeststellungsverfahren für die aktuelle Planung ist seit dem 15. Oktober 2012 anhängig.

7. *Wie ist die Finanzierung zwischen Bund und Ländern geregelt?*

Nach Auskunft des Landes Niedersachsen sind Rastanlagen gemäß Bundesfernstraßengesetz Bestandteil der Bundesfernstraßen. Der Um-, Aus- und Neubau von Rastanlagen erfolgt somit im Rahmen der Auftragsverwaltung nach Artikel 90 GG und wird entsprechend aus Bundesmitteln finanziert.

8. *Welche Kriterien muss eine Ersatz- beziehungsweise zusätzliche Raststätte erfüllen? Was ist ein optimaler Abstand zu einer bestehenden Raststätte?*

Vor dem Hintergrund der unter 3. genannten Anforderungen wird unter verkehrlichen, ökologischen und ökonomischen Aspekten eine Standortsuche vorgenommen, die mit der Festlegung der Lage in einem für die Autobahnnutzer sinnvollen Abstand zu bereits vorhandenen benachbarten, bewirtschafteten Rastanlagen abgeschlossen wird. Der Regelabstand für neue bewirtschaftete Rastanlagen beträgt dabei 50 bis 60 km.

9. *Wie weit ist die Raststätte Stillhorn von der Landesgrenze entfernt?*

Die Raststätte ist etwa 4,5 km entfernt.

10. *Welche Alternativstandorte wurden geprüft? Aus welchen Gründen wurden diese verworfen?*

11. *Welche Begründung liegt der Entscheidung für den Standort Meckelfeld zugrunde? (Bitte ausführlich darstellen.)*

Nach Auskunft des Landes Niedersachsen wurde der Streckenabschnitt zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Hamburg-Süd und dem Maschener Kreuz einer linienhaften Untersuchung zur Standortfindung unterzogen. Hierbei wurden die drei möglichen Standorte TR-Stillhorn, Meckelfeld/Nord sowie Meckelfeld/Süd herausgearbeitet. Nach Abwägung und Bewertung dieser Standorte aus verkehrsplanerischer/straßen-

baulicher- und Umweltsicht erwies sich der Standort bei Meckelfeld/Nord als am verträglichsten.

12. *Gibt es hinsichtlich der Eignung des Standorts in der Höhe von Meckelfeld Einschränkungen aufgrund der Bodenbeschaffenheit (Moorgebiet oder Ähnliches)?*

Nach Auskunft des Landes Niedersachsen gibt es hinsichtlich der Eignung des Standortes keine Einschränkungen aufgrund der Baugrundverhältnisse. Die durchgeführten baugrundtechnischen Untersuchungen haben gezeigt, dass mit einem gängigen bautechnischen Verfahren die vorhandenen Torfschichten ausreichend stabilisiert werden können.

13. *Welche naturschutzrechtlichen Aspekte sind bei der Planung zu beachten? Sind diese in die Planungen eingeflossen (bitte ausführlich darstellen)?*

Nach Auskunft des Landes Niedersachsen ist die Planung der Rastanlage auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften (BNatSchG, NAGBNatSchG, UVPG et cetera) und der dazugehörigen Verwaltungsrichtlinien erfolgt.

Bei der Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen sind die für die Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) relevanten Schutzgüter (unter anderem Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser) betrachtet worden. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie liegen in der Unterlage 12 der Planfeststellungsunterlagen derzeit öffentlich aus.

14. *Welche Ausgleichs- beziehungsweise Kompensationsmaßnahmen werden für den Standort Meckelfeld erforderlich und wo sollen diese genau vorgenommen werden?*

Nach Auskunft des Landes Niedersachsen wurde zur Kompensation ein Maßnahmenkonzept aus Vermeidungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgestellt, dass in der Unterlage 12 der Planfeststellungsunterlagen detailliert beschrieben ist.

15. *Sind in die Abwägung soziale Aspekte (zum Beispiel hinsichtlich der verkehrlichen Belastung der Gemeinde Seevetal) eingeflossen?*

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?

Nach Auskunft des Landes Niedersachsen wurde bei der Standortuntersuchung unter dem Beurteilungsziel Umfeld auch das Bewertungskriterium „Schutzgut Mensch“ berücksichtigt. Die für die geplante Rastanlage vorgesehenen Flächen sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Seevetal als Gewerbeflächen ausgewiesen. Die Kommune wird durch die Bereitstellung von ausreichendem Parkraum für Lkws auf bundeseigenen Rastanlagen entlastet, da der Parksuchverkehr in den kommunalen Gewerbe- und Wohngebieten entfällt.

16. *Wie schätzen der Senat oder die zuständige Behörde die Voraussetzungen hinsichtlich Grundstückskapazität, Naturschutz, Bodenbeschaffenheit, sozialer Aspekte für das Gebiet an der Landesgrenze zwischen Niedersachsen und Hamburg (Neuland/Gut Moor) ein? Was bedeutet das für die laufende Planung?*

Die zuständige Hamburger Behörde führt im Bereich der Landesgrenze keine Standortuntersuchungen für eine Rastanlage durch. Insofern besteht kein Einfluss auf die laufenden niedersächsischen Planungen.